

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 15. Dezember 2014

- VGH O 22/14 -

1. Der Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 21 GG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 LV schützt die politischen Parteien nicht nur vor tatsächlichen oder rechtlichen Ungleichbehandlungen durch staatliche Organe. Er erstreckt sich auch auf Verfälschungen des Parteienwettbewerbs durch solche staatlichen Einwirkungen, die bei rein formaler Betrachtungsweise unterschiedslos alle Parteien betreffen.
2. Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien kann nicht die Forderung hergeleitet werden, das Wahlverfahren so zu gestalten, dass sich die Unterschiedlichkeit der personellen Ressourcen der einzelnen Parteien nicht auswirken kann. Dies gilt auch und gerade für die allgemeine Veröffentlichung von zutreffenden, sachlichen Informationen über alle Parteien.
3. Die öffentliche Bekanntmachung der von § 24 Abs. 5 KWG vorgesehenen Informationen durch den Wahlleiter bis zum zwölften Tag vor der Wahl ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie sieht keine rechtliche oder tatsächliche ungleiche Behandlung der verschiedenen Parteien vor. Vielmehr werden alle Parteien formal gleich behandelt. Auch eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit durch eine Verfälschung des Parteienwettbewerbs aufgrund von unterschiedlichen Auswirkungen der Vorschrift auf die Wahlchancen der verschiedenen Parteien kann nicht festgestellt werden.
4. Eine politische Partei kann die Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status im Rahmen eines gegen die angegriffenen Gesetzesbestimmungen gerichteten, kontradiktorischen Organkontrollantrags gemäß Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV geltend machen. Im Normenkontrollverfahren ist sie dagegen nicht antragsberechtigt.